

Abg. v. Eriegern: Als Mitglied der Majorität habe ich Dem, was über die Ansicht derselben Seite 83 des Berichtes gesagt worden ist, nur noch wenig Worte beizufügen. Es ist bereits früher davon die Rede gewesen, daß sich allerdings das Bereich der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenvereine von dem der Staatsbehörden in vielfacher Beziehung unterscheidet; allein in gewissen Fällen treten beide Disciplinarstrafgewalten wegen derselben Gegenstände ein. Nur auf diese einzelnen Fälle bezieht sich die differente Ansicht in der Deputation. Wenn nun der Gegenstand von der Beschaffenheit ist, daß sowohl die Behörde dagegen einschreiten kann, als auch der Advocatenverein, so wird in der Regel diejenige Ahndung, die von der Behörde ausgeht, strenger in ihrer Wirkung sein, wogegen die, des Advocatenvereins, wie auch Seite 83 im Berichte gesagt worden ist, mehr auf eine bloße Censur hinausläuft, und eine mildere sein wird. Es wird dabei allerdings auch bei Ausübung der Strafgewalt eine verschiedene Richtung ins Auge gefaßt werden, aber der Gegenstand, welcher die Strafe nach sich zieht, bleibt doch immer derselbe. Die Majorität ist daher der Meinung, daß auch in dieser Beziehung der allgemeine strafrechtliche Grundsatz, daß ein und derselbe Gegenstand, ein und dasselbe Vergehen, nicht doppelt bestraft werden soll, festzuhalten sei. Für die Staatsbehörde ist die nach der Ansicht der Majorität vorgeschlagene Fassung vollkommen ungefährlich. Es wird dadurch nur für die Advocatenvereine eine kleine Beschränkung ihrer Thätigkeit herbeigeführt, es ist aber so mit den allgemeineren Grundsätzen des Strafrechtes mehr zu vereinigen. Ich glaube daher, der Kammer die Annahme der Ansicht der Majorität empfehlen zu dürfen, und behalte mir vor, noch das Schlußwort für die Majorität zu ergreifen.

Abg. Dr. Wahle: Ich habe mich in dem Sinne zu erklären, wie das geehrte Mitglied der Majorität, welches soeben sprach. Jedenfalls hat die Ansicht der Majorität schon die Analogie des Artikels 77 des Strafgesetzbuchs, welcher von der Concurrency der Verbrecher handelt, für sich, und dort handelt es sich doch um größere und viel wichtigere Verbrechen, als um bloße Disciplinarvergehen. Es ist gewiß und bekannt, daß es die Obliegenheit des Criminalrichters ist, besondere Pflichtverletzungen, deren sich der Sachwalter mit Rücksicht auf seine öffentliche Stellung schuldig macht, bei Abmessung der Strafen in Obacht zu nehmen. Es könnte nun, wenn man so, wie der Entwurf will, die Bestimmung trifft, kommen, daß ein Sachwalter dreifach gestraft würde, zweimal vom Strafrichter und einmal vom Disciplinarrichter. Ich werde aus diesen Gründen daher jedenfalls mit der Majorität stimmen.

Referent Abg. v. König: Meine Herren, ich bilde hier für mich ganz allein die Minorität, welche bei dem

Entwurfe stehen geblieben ist. Ohne das Gewicht der Gründe, welche von der geehrten Majorität geltend gemacht worden sind und sich im Berichte finden, verkennen zu wollen, bestimmen mich doch für meine Ansicht insbesondere drei Gründe. Der erste besteht darin, daß ich nicht glaube, es werde durch die Bestimmung der Gesetzentwürfe zu irgend einer Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit gegen die Sachwalter Anlaß gegeben. In Bezug nämlich auf die Disciplinarstrafen, welche von Seiten der Staatsbehörde ausgesprochen werden können, bleibt es bei der Regel. Die Strafen hingegen, welche von Seiten des Advocatenvereins als Disciplinarbehörde ausgesprochen werden können, bestehen nach §. 53 des Entwurfs nur in theils mündlichen, theils schriftlichen Verweisen, theils aber auch in einer Geldbuße, jedoch nur in ganz besondern durch die Advocatenordnung bestimmten Fällen, also nur, wenn zum Beispiel die Anzeige der Wahl oder der Veränderung des Wohnorts unterlassen worden ist, endlich im Ausschlusse vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit, auch wieder in ganz besondern Fällen, wenn nämlich Jemand sich der Theilnahme an der Advocatenkammer ohne genügenden Grund entziehen wollte. Sie sehen daraus, daß diese Disciplinarstrafen, über welche der Advocatenverein zu verfügen hat, an und für sich von geringerer Bedeutung sind. Demungeachtet will ich nicht in Abrede stellen, daß dieselben unter Umständen empfindlich sein können, nur fürchte ich nicht, daß sie häufig collidiren werden mit Disciplinarstrafen, welche die Staatsbehörde ausspricht; denn handelt es sich um eine Strafe für ein wirklich schweres Vergehen, das der Advocat sich hätte zu Schulden kommen lassen, so ist dieselbe von solcher Bedeutung, daß die Advocatenvereine sich gewiß nicht werden gemüßigt fühlen, nach der schweren Criminalstrafe hinterdrein noch einen Verweis auszusprechen, es würde dies auch von gar keiner Bedeutung sein. In geringern Fällen, wo es sich um eine bloße Ordnungsstrafe, um eine Geldstrafe handelt, welche die Staatsbehörde ausspricht, wird es der Advocatenverein ebenfalls nicht für zweckmäßig erachten, mit einem Verweise nachzukommen. Er wird einen Verweis vielleicht ertheilen wegen öfterer solcher Vorkommnisse, nachdem der betreffende Advocat bereits wiederholt Disciplinarstrafen von Seiten der Staatsbehörde erlitten hätte und nunmehr die Unordnung und die nicht vorschriftsmäßige Geschäftsordnung des Advocaten bereits so in die Augen springend wäre, daß eine Rüge, eine öffentliche Mißbilligung derselben von Seiten der Advocatenvereine sich nöthig machte. Hauptsächlich aber wird sich die Wirksamkeit der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenvereine auf solche Fälle beziehen, von denen die Staatsbehörde als solche weder Kenntniß nimmt, noch nehmen kann, wegen Unanständigkeit, wegen unlöblichen Benehmens gegen Clienten und dergleichen, was eben nur den Advocatenvereinen bekannt wird und nur diesen Anstoß giebt. Ich kann daher nicht